A2 Wahlverfahrensvorschlag

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: 2. Wahlen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

Wahlverfahrensvorschlag für die Delegiertenwahl zur Listen-LDK vom 13.-15.11.2026 in Essen

Für die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Kreisverbandes mit folgenden Abweichungen/Besonderheiten:

1. Bei der Wahl der Delegierten für die Listen-LDK vom 13.-15.11.2026 in Essen müssen die Regelungen des Landeswahlgesetzes eingehalten werden.
1.1 Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung im Wahlgebiet gem. § 1 Landeswahlgesetz wahlberechtigt sind. Dazu zählen alle mit Erstwohnsitz in NRW gemeldeten Parteimitglieder, also auch die sog. externen Mitglieder, die Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG., mindestens 16 Jahre alt und Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind sowie seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer gem. § 2 Landeswahlgesetz infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

1.2 Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

2. Es werden vier quotierte und vier offene Plätze gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt nach Frauen- und offenen Plätzen; zunächst die Delegiertenplätze, sodann die Vertreter*innenplätze. Als Vertreter*innen werden so viele Personen gewählt, wie bei der diesbezüglichen Wahl das Quorum erreichen.

3. Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Eröffnung des Wahlgangs ihre Kandidatur angemeldet haben und die Regelung unter Punkt 1 dieser Wahlordnung erfüllen. Die Anmeldung kann auch vor der Versammlung gegenüber der Kreisgeschäftsstelle und/ oder per Antragsgrün erfolgen.

4. Jede kandidierende Person hat die Möglichkeit, sich drei Minuten vorzustellen. Es gibt die Möglichkeit seitens der Mitgliederversammlung, maximal zwei Nachfragen zu stellen. Die Fragesteller*innen werden ausgelost, jeweils die Hälfte der Fragen ist Frauen vorbehalten.

5. Die Bewerber*innen werden in verbundener Einzelwahl (sogenannter Blockwahl) gewählt.

6. Die Bewerber*innen für die Vertreter*innenplätze werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Hier ist jede*r als Vertreter*in gewählt, der*die das Quorum erreicht.

7. Sowohl Teilnahme als auch Kandidatur sind online möglich. Dies gilt allerdings nicht für die Abstimmung.